

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat			Drittland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
			Ausgangsort			
			GKS-Code			
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware	
Identitätskennzeichen		Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1. Die Besamungsstation(1), in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen, aufbereitet und für den Handel gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG(2) von der zuständigen Behörde zugelassen und von ihr entsprechend überwacht.</p> <p>II.1.1. Während eines Zeitraums, der 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens begann, und bis zu dem Datum, an dem der frische oder gekühlte Samen versandt wurde, bzw. bis zum Ablauf des 30-tägigen Mindestlagerzeitraums für tiefgefrorenen Samen erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets(3) eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG(4) als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;</p> <p>II.1.1.2. Sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG;</p> <p>II.1.1.3. In ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteritis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.</p> <p>II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen, in die Station aufgenommen.</p> <p>II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die</p> <p>II.3.1. bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;</p> <p>II.3.2. in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteritis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen;</p> <p>II.3.3. zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1., II.3.5.2. oder II.3.5.3. bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;</p> <p>II.3.4. folgenden Tests, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004(5) die nachstehend beschriebenen Untersuchungen umfasst, unterzogen wurden:</p> <p>II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund;</p> <p>II.3.4.2. im Hinblick auf Equine Virusarteritis (EVA);</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> Entweder: [II.3.4.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]</p> <p>(3) <input type="checkbox"/> Und/Oder: [II.3.4.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-Polymerase-Kettenreaktion anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]</p> <p>II.3.4.3. im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis (CEM) einem Erregernachweistest, durchzuführen in zwei Testserien an drei im Abstand von mindestens sieben Tagen genommenen Proben (Tupferproben), die zumindest am Penisschaft (Vorhaut), der Urethra oder der Fossa glandis zu entnehmen sind;</p> <p>die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes genommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit negativem Ergebnis folgenden Tests unterzogen wurden:</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(3)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	[II.3.4.3.1. Isolierung des Taylorella-equigenitalis-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens sieben Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen;]
	(3)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[II.3.4.3.2. Nachweis eines Genoms von Taylorella equigenitalis durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss;]
	II.3.5.	in jedem Fall mit den unter II.3.4. genannten Ergebnissen mindestens einem der Untersuchungsprogramme gemäß den Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und II.3.5.3. unterzogen wurden, und zwar wie folgt:		
	(6)	<input type="checkbox"/>	[II.3.5.1.	Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.  Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen(7) wurden.]
	(6)	<input type="checkbox"/>	[II.3.5.2.	Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat die Station jedoch unter Aufsicht des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder andere in der Station eingestellte Equiden sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.  Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen(7) wurden.]
			Und:	Während der Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst den unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wie folgt unterzogen:
			a)	im Hinblick auf infektiöse Anämie der Einhufer, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.1, zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die frühestens 90 Tage vor der Entnahme(7) des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurde;
			b)	im Hinblick auf Equine Virusarthritis:
	(3)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	[einem der unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests, zuletzt an Proben durchgeführt, die frühestens 30 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden(7);]
(3)	<input type="checkbox"/>	○ Oder:	[einem der unter Nummer II.3.4.2.2. beschriebenen Tests anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens(7), gewonnen höchstens sechs Monate vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens, und eine während eines Zeitraums von sechs Monaten dem Spenderhengst entnommene Blutprobe(7) ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarthritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
		<p>c) im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.3, zuletzt durchgeführt an drei Proben (Tupferproben), die frühestens 60 Tage vor der Entnahme(7) des in Teil I beschriebenen Samens genommen wurden, und zwar</p> <p>(3) <input type="radio"/> Entweder: [in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen;]</p> <p>(3) <input type="radio"/> Oder: [in einer einzigen Testreihe mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]]</p> <p>(6) <input type="checkbox"/> [II.3.5.3. Der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen in Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/65/EWG, und der Samen wird für den Handel mit gefrorenem Samen gewonnen.</p> <p>Die unter Nummern II.3.4.1., II.3.4.2. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal pro Jahr zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen wurden(7);</p> <p>Und: Die unter Nummer II.3.4.1. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden(7), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens.</p> <p>Und: (3) <input type="radio"/> Entweder: [Die unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests auf Equine Virusarteritis wurden an Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden(7), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens.]</p> <p>(3) <input type="radio"/> Oder: [Der Status des bei einem Serumneutralisationstest mit einer Serumverdünnung von 1:4 serologisch positiv auf den Erreger der Equinen Virusarteritis reagierenden Hengstes durch eine Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR an Proben einer Aliquote des gesamten Samens, die höchstens sechs Monate vor der Gewinnung von Samen für den Handel entnommen wurden(7), als Nichtausscheider wurde bestätigt.]]</p> <p>II.3.6. den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an zu den nachstehenden Daten genommenen Proben durchgeführt wurden:</p>	

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen			
Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum(7)	Datum der Probenahme für Gesundheitstests(7)
		Haltungsort des Spenders	Samenentnahme EIA II.3.4.1    EVA II.3.4.2    CEM II.3.4.3 Blutprobe    Samenprobe    1. Probe    2. Probe
(3) <input type="radio"/> Entweder:	[II.4.]	Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]	
(3) <input type="radio"/> Oder:	[II.4.]	Folgendes Antibiotikum oder die folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens(8): .]	
	II.5.	Der in Teil I bezeichnete Samen	
	II.5.1.	wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;	
	II.5.2.	wurde, im Fall gefrorenen Samens, für eine Mindestdauer von 30 Tagen ab der Samenentnahme gelagert;	
	II.5.3.	wurde in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, der mit der in Feld I.19 genannten Nummer versehen ist, zum Verladeort befördert.	

<p>II. Gesundheitsinformationen</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p> <p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.</p> <p>Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.30.: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres. Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>Teil II:</p> <p>Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6.</p> <p>Abkürzungen:</p> <p>EIA-1 Untersuchung auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe</p> <p>EIA-2 EIA, zweite Testreihe</p> <p>EVA-B1 Equine Virusarteritis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe</p> <p>EVA-B2 EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe</p> <p>EVA-S1 EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe</p> <p>EVA-S2 EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe</p> <p>CEM-11 Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe</p> <p>CEM-12 CEM, erste Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-11</p> <p>CEM-21 CEM, zweite Testreihe, erste Probe</p> <p>CEM-22 CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-21</p> <p>Hinweise:</p> <p>Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1., II.3.5.2. und/oder II.3.5.3.) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.</p> <p>Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des in Teil I bezeichneten Samens gemäß II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).</p> <p>Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2 oder II.3.5.3 genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).</p>	
--	--

  

	Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum(7)	Datum der Probenahme für Gesundheitstests(7)				
			Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2	CEM II.3.4.3	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
				EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22

Teil II: Bescheinigung

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(1)	Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.		
	(2)	ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.		
	(3)	Nichtzutreffendes streichen.		
	(4)	ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.		
	(5)	ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.		
	(6)	Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.		
	(7)	Datum in der Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).		
(8)	Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.			
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			